



Der Rektor

Veterinärplatz 1, 1210 Wien, Tel.: 25077/1000, Fax 25077/1090

In 25 Ausfertigungen an das Präsidium des
Nationalrates, Parlament, 1010 Wien
sowie per per e-mail an
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
An das Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen, Radetzkystraße 2
1031 Wien
sowie per e-mail an
legvet@bmgf.gv.at

Ihr Zeichen Ihre Nachricht
GZ: 74100/0040-IV/B/8/2005

Unser Zeichen

Datum
1.9.2005

Betreff: Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Entwurf eines
Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosengesetz) (Frist
5.9.2005)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Veterinärmedizinische Universität Wien gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosengesetz), folgende Stellungnahme
ab:

Zum angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen und
Zoonoseerregern (Zoonosengesetz) folgende Bemerkung bezüglich der Definition:

"Zoonosen" werden allgemein (auch WHO-Definition) als zwischen **WIRBELTIEREN** und
Menschen auf natürlichem Wege übertragene Krankheiten und Infektionen definiert. Das ist
gegenüber der unter § 2. (2), 1. des vorliegenden Entwurfes eine etwas eingeschränkte, aber
allgemein gültige Definition. Gemäß dieser Definition zählen die im Anhang I unter viralen
Zoonosen angeführten Calicivirus- und Hepatitis A-Virus-Infektionen nicht zu den Zoonosen. Das
Hepatitis A-Virus kommt primär beim Menschen vor und wird üblicherweise von Mensch zu
Mensch übertragen, nur u.U. kann es auf höhere Primaten übertragen werden. Darüber hinaus
trifft vor allem, wie auch für die Calicivirusinfektionen, zu, dass es sich um Infektionen durch
"foodborne viruses" handeln kann. Z.B. können Muscheln humanpathogene Erreger, darunter
auch die beiden angeführten Viren, aus dem Abwasser aufnehmen und konzentrieren und auf
diesem Wege zu menschlichen Infektionen nach dem Genuss von Muscheln führen. "Solche
Infektionen entsprechen nicht der Definition einer Zoonose" (KRAUSS. H. et al., ZOONOSEN, 3.

Auflage, 2004, Deutscher Ärzte-Verlag, Seite 1). Der Vorschlag ist, im Anhang I zwischen "Zoonosen" und "Lebensmittelbedingten Infektionen" zu unterscheiden (wie auch unter den Definitionen angeführt).

zu § 3 Abs. (4) Weitere Experten aus dem Bereich der Wissenschaft können anlassbezogen herangezogen werden.

Es sollten insbesondere auch Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität Wien beratend herangezogen werden können.

Es sollte möglich sein, dass an der Veterinärmedizinischen Universität Wien ein Referenzlabor für die Echinokokkose benannt wird.

Anhang 1 B Punkt 3: es muss Anisakidose und Kryptosporidiose heißen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolf-Dietrich von Fircks